

1831. Baute, § 149. In Sachen der Therese Ströbl, Ämtlerstraße 76, in Zürich 3, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Die Bausektion I der Stadt Zürich erteilte der Therese Ströbl, in Zürich 3, am 31. Mai 1918 die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung einer Dachwohnung von zwei Zim-

mern im Hause Ämtlerstraße 76 unter anderem unter der Bedingung, daß vor dem Umbau für die ungenügende Höhe der Küche die Genehmigung des Regierungsrates eingeholt werde.

B. Am 4. Juli 1918 reichte Bauführer Engler, in Zürich 2, namens der Bauherrin ein Ausnahmegesuch ein. Von früher her bestehe in der Küche, welche ursprünglich mit der Waschküche zusammen einen einzigen Raum gebildet habe, ein alter wasserdichter Zementboden. Es wäre nicht gerechtfertigt, ihn herauszureißen, weil es fraglich wäre, ob man ihn überhaupt wieder dicht machen könnte. Von früher sei in der Küche auch ein Abwaschwandbecken samt Ablauf vorhanden.

Es kommt in Betracht:

Die Küche hat in ihrem hintern Teil eine lichte Höhe von 2,45 m und im vordern eine solche von 2,25 m. Sie war ursprünglich ein Teil der daran anstoßenden Waschküche, welche die gleiche lichte Höhe aufweist; später wurde sie eine Zeitlang als Dachkammer vermietet. Nachdem nun die städtischen Baupolizeibehörden gemäß der ihnen erteilten Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmewilligungen von § 93 des Baugesetzes die Einrichtung einer kleinen Wohnung im Dachgeschoß bewilligt hatten, erscheint es zweckmäßig, für diese Wohnung eine richtige Küche zu bewilligen, als welche sich die vorhandene Küche denn auch tatsächlich darstellt. Die unzureichende lichte Höhe, welche für die Benutzung des Raumes als Schlafzimmer ausreichte, darf auch bei einer Küche hingenommen werden. Die Bauarbeiten sind schon seit längerer Zeit beendet.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Therese Ströbl, in Zürich 3, wird für den Fortbestand der Küche im Dachgeschoß ihres Hauses Ämtlerstraße 76, eine Ausnahmewilligung von § 93 des Baugesetzes erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von der Gesuchstellerin bezogen.

III. Mitteilung an Bauführer Engler, in Zürich 2, zu Händen der Gesuchstellerin, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.